



| | | | |
|-----------------------------|-----------------|------|-------|
| Vorlage der Verwaltung für: | Abstimmergebnis | | |
| | Ja | Nein | Enth. |
| Haupt- und Finanzausschuss | | | |
| Stadtvertretung | | | |

| | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung | <input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung |
|---|---|

| | | |
|----------------|--|---------------------------|
| Dezernat: I | Amt: Amt für Stadtentwicklung/Tourismus | Sachbearb.: Herr Plett |
|----------------|--|---------------------------|

| | | | | | |
|--------------------------|---------------|----------|---|----|-----|
| Beteiligte Ämter: | Sichtvermerk: | gesehen: | I | II | III |
| Amt für Stadtentwicklung | | | | | |

TOP: Beantragung der Artbezeichnung "Ort mit Heilstollenkurbetrieb" für den Stadtteil Nordenau

Produktgruppe: 57.01 Wirtschaftsförderung

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beauftragt die Verwaltung, für den Stadtteil Nordenau das Anerkennungsverfahren für die Artbezeichnung „Ort mit Heilstollenkurbetrieb“ einzuleiten.

2. Sachverhalt und Begründung:

Dem Stadtteil Nordenau wurde im Jahr 1984 durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Artbezeichnung „Luftkurort“ verliehen. Zuletzt erfolgte im Jahr 2001 eine Erweiterung des Kurggebietes, das seitdem auch den Bereich um das Landhotel Tommes einschließlich des Brandholz-Stollens umfasst. Der Schieferstollen wird seit 1992 für therapeutische Zwecke genutzt.

Das Anfang des Jahres 2008 in Kraft getretene neue Kurortegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ermöglicht Kurorten erstmalig die staatliche Anerkennung der Artbezeichnung „Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb“. Die Voraussetzungen für die Verleihung dieser Artbezeichnung sind im § 9 des Kurortegesetzes NRW (KOG) definiert. Neben diesen speziellen Voraussetzungen sind im § 3 KOG gemeinsame Voraussetzungen aufgeführt, die von allen Kurorten zu erfüllen sind. Die einschlägigen Vorschriften aus dem Kurortegesetz sind der Vorlage VII/1261 als Anlage beigefügt.

Nach einer ersten Einschätzung der Verwaltung sowie des Stollenbetreibers in Nordenau erfüllt der Ort die Kriterien des Kurortegesetzes für die Anerkennung der Artbezeichnung „Ort mit Heilstollenkurbetrieb“. Eine Vielzahl der im Gesetz definierten Kriterien war bereits bei der Anerkennung sowie bei einer im Jahr 2004 durchgeführten Überprüfung des Kurortes zu erfüllen. Einige noch offene Punkte sollen in enger Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde sowie mit dem Stollenbetreiber geklärt werden.

Eine mögliche Verleihung der neuen Artbezeichnung bietet die Chance, neben der bereits vorhandenen Klassifizierung ein weiteres Gesundheitsangebot in Nordenau zu beschreiben. Darüber hinaus wirkt sich eine Anerkennung positiv auf die Möglichkeiten des Standortmarketings aus, insbesondere da die Artbezeichnung „Ort mit Heilstollenkurbetrieb“ bisher noch kein Kurort in Nordrhein-Westfalen führen darf. Die Stadt Schmallenberg könnte sich hiermit ein Alleinstellungsmerkmal sichern.

Die neue Artbezeichnung würde zusätzlich zur bisherigen Auszeichnung Nordenaus als Luftkurort verliehen. Beide Bezeichnungen könnten also nebeneinander geführt werden. Insgesamt ist festzustellen, dass eine mögliche Anerkennung bedeutend für die Weiterentwicklung des Kurortes Nordenau sein wird.

Ein wesentlicher Punkt für die Verleihung der Artbezeichnung ist ein Nachweis über ein wissenschaftlich anerkanntes und therapeutisch anwendbares Bioklima sowie eine entsprechende Luftqualität (siehe auch § 3 Nr. 4 KOG). Diese Bestimmung soll gewährleisten, dass Kurgäste in Kurorten bioklimatische und lufthygienische Bedingungen vorfinden, die eine Anwendung des Klimas als natürliches ortsgebundenes Heilmittel ermöglichen. Für die Beurteilung der Luftqualität ist die Vorlage eines Gutachtens notwendig. Das vorhandene Luftgutachten für Nordenau wurde bei dessen Anerkennung als Luftkurort erstellt. Da seitdem keine Überprüfung der Luftqualität mehr stattgefunden hat, entspricht das Gutachten nicht mehr den Vorgaben der vom Deutschen Heilbäderverband herausgegebenen Qualitätsstandards für Kurorte. Voraussichtlich wird daher die Beantragung der Artbezeichnung „Ort mit Heilstollenkurbetrieb“ die Beauftragung eines aktuellen Luftqualitätsgutachtens notwendig machen.

Die Bezirksregierung Arnsberg ist als zuständige Behörde angehalten, innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des neuen Kurortegesetzes sämtliche Kurorte hinsichtlich ihrer Anerkennungsvoraussetzungen zu überprüfen. Nach dortiger Auskunft würde innerhalb dieses Zeitraums, also spätestens bis 2013, ohnehin eine Überprüfung der Luftqualität und die Vorlage eines neuen Gutachtens notwendig werden. Voraussichtlich gilt dies für alle vier anerkannten Kurorte im Stadtgebiet Schmallenberg. Die für die Neuerstellung der Luftqualitätsgutachten entstehenden Kosten können derzeit noch nicht genau beziffert werden. Es soll daher eine Anfrage zum notwendigen Umfang und zu den Kosten der Gutachten an den Deutschen Wetterdienst gestellt werden. Die Mittelbereitstellung muss vermutlich für das Haushaltsjahr 2010 vorgesehen werden.

Über die staatliche Anerkennung und die Verleihung der Artbezeichnung „Ort mit Heilstollenkurbetrieb“ entscheidet die Bezirksregierung Arnsberg nach vorheriger Anhörung des Landesfachbeirates für Kurorte und Heilquellen. Dieser Beirat ist beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales eingerichtet. Die Durchführung des Anerkennungsverfahrens setzt einen schriftlichen Antrag der Stadt Schmallenberg bei der Bezirksregierung Arnsberg voraus. Die Antragsstellung und die weiteren Verfahrensschritte zur Anerkennung wird in enger Abstimmung mit der Kur- und Freizeit GmbH sowie dem Stollenbetreiber erfolgen.

Die Artbezeichnung „Ort mit Heilstollenkurbetrieb“ soll ebenfalls für den Schmallenberger Stadtteil Bad Fredeburg beantragt werden, da auch hier ein ehemaliger Schieferstollen seit 2005 für therapeutische Zwecke genutzt wird. Seitens der Verwaltung wird angestrebt, die Anerkennungsverfahren für beide Orte parallel durchzuführen.